



05.10.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Sechste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 4. Oktober 2021
Seiten 3 - 7
2. Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 3. Februar 2015 in der Fassung der Sechsten Änderungsordnung vom 4. Oktober 2021
Seiten 8 - 36

Sechste Ordnung

zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum

Vom 4. Oktober 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW S. 331) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum vom 3. Februar 2015, die zuletzt am 14. Oktober 2020 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1063), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 39 eingefügt:

„Teil VII - Online-Wahlen

- § 40 Form der Wahl bei Stimmabgabe in elektronischer Form
- § 41 Technische Anforderungen
- § 42 Inanspruchnahme externer Dienstleistung
- § 43 Wahlbenachrichtigung; Wahlunterlagen; Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 44 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl
- § 45 Versicherung
- § 46 Stimmenauszählung bei elektronischer Wahl
- § 47 Störungen; vorzeitige Beendigung“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Nummerierung des bisherigen Teils VII geändert in VIII und die bisherigen §§ 40 und 41 werden zu §§ 48 und 49.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Nummerierung des bisherigen Teils VIII geändert in IX und der bisherige § 42 wird zu § 50.
4. In § 1 wird der bisherige Text zu Absatz 1; danach wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Wahlen können als Online-Wahlen durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt werden. Dies umfasst auch eine eventuelle elektronische oder elektronisch gestützte Vor- und Nachbereitung der Wahlen.“

5. In § 2 wird Absatz 3 gelöscht und die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.
6. § 22 Absatz 5 wird gestrichen.
7. Nach § 39 wird eingefügt:

„Teil VII – Online-Wahlen

§ 40 Form der Wahl bei Stimmabgabe in elektronischer Form

Für die in dieser Ordnung geregelten Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan bzw. als Mitglied eines Dekanats (Teil III) und der Wahl der Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (§ 36 Abs. 8) kann der Wahlvorstand festlegen, dass eine elektronische Wahl durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt wird. Er legt ebenfalls fest, ob diese Wahlen im Ganzen oder in Teilen die Form einer

- elektronischen Wahl und zugleich herkömmlichen Präsenzwahl mit Stimmzetteln,
- elektronischen Wahl und zugleich einer Wahl mittels Briefwahl,
- elektronischen Wahl und zugleich einer herkömmlichen Präsenzwahl mit Stimmzetteln und Briefwahl oder einer
- elektronischen Wahl und zugleich einer Präsenzwahl mit elektronischer oder elektronisch gestützter Stimmabgabe an einem Terminal in der Hochschule Bochum (an zentraler Stelle an deren Sitz und an zentraler Stelle am Standort Velbert/Heiligenhaus)

haben.

§ 41 Technische Anforderungen

(1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.

- (2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass
1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis soll dabei auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein,
 2. die Wahlserver vor Angriffen aus dem Netz geschützt sind und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
 3. im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
 4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
 5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung nach § 52 sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
 7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmabgabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
 8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
 9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,

10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährden, und
11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

§ 42 Inanspruchnahme externer Dienstleistung

- (1) Zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden Sicherheitsstandards kann der Wahlvorstand externe Dienstleistung zur Implementierung eines elektronischen Wahlsystems in Anspruch nehmen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die externe Dienstleistung auf die Einhaltung der Vorgaben der ‚Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen‘ (Onlinewahlverordnung) und dieser Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, dass nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrags zwischen dieser Dienstleistung und der Hochschule werden, gesichert ist, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Onlinewahlverordnung und dieser Wahlordnung einhält.
- (2) Die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 wird erforderlichenfalls durch eine entsprechende vergaberechtliche Ausgestaltung der Beschaffung der Dienstleistung sichergestellt.

§ 43 Wahlbenachrichtigung; Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Für die gemäß § 5 Abs. 1 der Onlinewahlverordnung für Online-Wahlen vorzusehende Wahlbenachrichtigung gelten die Bestimmungen des § 18. Ergänzend werden die wahlberechtigten Personen in der Wahlbenachrichtigung über die zur Authentifizierung erforderlichen Daten, über den Wahlzeitraum sowie über die Durchführung der Wahl und über die Nutzung der elektronischen Wahlurne und des Wahlportals informiert.
- (2) Der Wahlvorstand legt den Beginn und das Ende der elektronischen Wahl fest. Der Wahlzeitraum soll drei Kalendertage (72 Stunden) nicht unterschreiten, § 20 Abs. 1 S. 1 gilt nicht. Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert.

§ 44 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person durch Anmeldung in einem von der Hochschule auf deren Webseiten bereitgestellten Portal (z. B. „meineBO“). Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (2) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, ihre Eingabe bis zur endgültigen Stimmabgabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person möglich; die Übermittlung wird so gestaltet, dass sie am Bildschirm erkennbar ist. Mit dem Hinweis über die erfolgte Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (3) Das Wahlsystem ermöglicht die bewusste Abgabe ungültiger Stimmen.

§ 45 Versicherung

(1) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(2) Die Versicherung nach Absatz 1 wird in elektronischer Form abgegeben. Sie erfolgt, indem die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert.

§ 46 Stimmenauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Die elektronische Wahl ist nach Schließung des Wahlportals beendet. Nach der Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt und das elektronisch bereitgestellte Ergebnis eröffnet.

(2) Auf Basis des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis durch Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl gem. § 24 und bei Mehrheitswahl gem. § 25 fest. § 22 gilt dafür entsprechend.

§ 47 Störungen; vorzeitige Beendigung

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen (Störung) auf Seiten der Hochschule nicht oder vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Wahlfrist ist, dass die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder der Verlustes bereits abgegebener Stimmen behoben werden kann und dass eine Wahlmanipulation dabei ausgeschlossen ist.

(2) Die Online-Wahl ist abzubrechen, wenn Manipulationen bzw. Manipulationsversuche oder Störungen auftreten, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. In diesem Fall finden Nach- bzw. Wiederholungswahlen statt.“

8. Die Nummerierung des bisherigen Teils VII wird geändert in VIII; die bisherigen §§ 40 und 41 werden zu §§ 48 und 49.

9. Die Nummerierung des bisherigen Teils VIII wird geändert in IX, der bisherige § 42 wird zu § 50.

10. Im neuen § 50 wird Absatz 1 gestrichen und die Nummerierung des bisherigen Absatzes 2 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 4. Oktober 2021 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 5. Oktober 2021

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum

Vom 3. Februar 2015

- in der Fassung der Sechsten Änderungordnung vom 4. Oktober 2021 -

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht:

Teil I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil II - Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 2 Durchführung der Wahlen; Mitgliedschaft in der Qualitätsverbesserungskommission; Amtszeit
- § 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe
- § 4 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl
- § 5 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung
- § 6 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 7 Wahlausschuss des Senats
- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Unterstützung des Wahlvorstandes
- § 10 Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses
- § 11 Wahlausschreiben
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 14 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 15 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 17 Wahlsystem
- § 18 Wahlbekanntmachung
- § 19 Ausübung des Wahlrechts
- § 20 Wahlhandlung
- § 21 Briefwahl
- § 22 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 23 Wahlniederschrift
- § 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl
- § 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 26 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber; Benachrichtigung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 27 Wahlwiederholung

- § 28 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 31 Eintritt von Ersatzmitgliedern; Nachwahlen

Teil III - Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans; Wahl der Mitglieder des Dekanats (Prodekaninnen und Prodekane; Studiendekanin oder Studiendekan)

- § 32 Verfahren
- § 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 34 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 35 Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans oder der Mitglieder des Dekanats

Teil IV - Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche

- § 36 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung
- § 37 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung; Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

Teil V - Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers

- § 38 Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Velbert/Heiligenhaus

Teil VI - Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- § 39 Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Teil VII - Online-Wahlen

- § 40 Form der Wahl bei Stimmabgabe in elektronischer Form
- § 41 Technische Anforderungen
- § 42 Inanspruchnahme externer Dienstleistung
- § 43 Wahlbenachrichtigung; Wahlunterlagen; Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 44 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl
- § 45 Versicherung
- § 46 Stimmenauszählung bei elektronischer Wahl
- § 47 Störungen; vorzeitige Beendigung

Teil VIII - Mitgliederinitiative

- § 48 Mitgliederinitiative der Hochschule
- § 49 Mitgliederinitiative des Fachbereichs

Teil IX - Schlussbestimmungen

- § 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Organe und Gremien der Hochschule Bochum:

1. Senat,
2. Fachbereichsräte,
3. Dekaninnen und Dekane,
4. Prodekaninnen und Prodekane,
5. Gleichstellungsbeauftragte,
6. Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche,
7. Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche,
8. Standortsprecherinnen und Standortsprecher,
9. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.

²Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule und die Mitgliederinitiative der Fachbereiche.

(2) ¹Die Wahlen können als Online-Wahlen durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Dies umfasst auch eine eventuelle elektronische oder elektronisch gestützte Vor- und Nachbereitung der Wahlen.

Teil II Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 2 Durchführung der Wahlen; Mitgliedschaft in der Qualitätsverbesserungskommission; Amtszeit

- (1) ¹Die Wahlen werden als verbundene Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten alle zwei Jahre gleichzeitig im Januar eines Jahres durchgeführt; der Wahlrhythmus und -termin gilt auch für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche. ²Die Vorbereitung der Wahlen beginnt spätestens im November des Vorjahres.
- (2) ¹Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden darüber hinaus nach Ablauf ihrer einjährigen Amtszeit neu gewählt.
- (3) ¹Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und die der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Velbert/Heiligenhaus erfolgt alle vier Jahre zusammen mit den Wahlen gemäß Absatz 1.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der gewählten Gremien und Organe beginnt am jeweils am 1. März.

§ 3 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

- (1) ¹Die Gremien und Organe der Hochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. ²Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden.
- (2) ¹Soweit Gremien oder Organe nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. ²Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Besteht das Benennungsrecht in einem Gremium oder Organ nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. ²Bei ungerader Personenzahl gilt dies entsprechend für die letzte Position.
- (4) ¹Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bzw. Organbildung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. ²Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senats oder des Fachbereichsrats nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 4 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten; Gruppenwahl

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschule Bochum nach § 9 Hochschulgesetz haben - mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers - das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. ²Die Mitglieder der Statusgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung müssen dabei im Sinne des Absatzes 6 hauptberuflich beschäftigt oder bedienstet

und vom Zeitpunkt des Wahltermins an weitere sechs Monate an der Hochschule beschäftigt oder bedienstet sein.

(2) ¹Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche haben darüber hinaus das aktive und das passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten; abweichend davon haben die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane und die Studiendekaninnen und Studiendekane während ihrer insgesamt vierjährigen Amtszeit nur das aktive Wahlrecht zu den Fachbereichsräten. ²Dies gilt nicht, wenn ihre oder seine Amtszeit als Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan bzw. Studiendekanin oder Studiendekan endet, bevor die Amtszeit des neu zu wählenden Fachbereichsrats beginnt.

(3) ¹Das Wahlrecht ist nach Gruppen getrennt auszuüben. Für die Vertretung in den Gremien bilden

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(5) ¹Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. ²Erfolgt eine solche Erklärung nicht, legt der Wahlvorstand bzw. das Wahlbüro die betreffende Gruppe fest; die Aufforderung nach Satz 1 sieht eine entsprechende Information hierüber vor. ³Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören.

(6) ¹Als hauptberuflich im Sinne der Wahlordnung gilt eine Beschäftigung, bei der die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

§ 5 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

(1) ¹Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Senats umfasst:

1. Acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) ¹Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fachbereichsrates umfasst:

1. Sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) ¹Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs.
- (2) ¹Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Organs, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. ²Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Organs geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

§ 7 Wahlausschuss des Senats

- (1) ¹Dem Wahlausschuss des Senats gehört jeweils eine Senatsvertreterin oder ein Senatsvertreter der im Senat vertretenen vier Gruppen an. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (2) ¹Der Wahlausschuss des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 8 und beruft dessen erste Sitzung ein. ²Mit der Einberufung der Sitzung kann er das Wahlbüro beauftragen.
- (3) ¹Der Wahlausschuss des Senats entscheidet über Einsprüche (§ 29) und stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest (§ 31 Absatz 1); ggf. setzt er eine Neuwahl an (§ 31 Absatz 5). ²Mit der Feststellung des Eintritts von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder kann der Wahlausschuss das Wahlbüro beauftragen.

§ 8 Wahlvorstand

- (1) ¹Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) ¹Der Wahlvorstand besteht aus:
1. Zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

²Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in ihrer jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sein. ³Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. ⁴Die Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand kann nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. ⁵Entsprechendes gilt für den Rücktritt. ⁶Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet abschließend der Wahlausschuss des Senats.

(3) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes unverzüglich in der Hochschule bekannt.

(4) ¹Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. ⁴Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

⁵Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(5) ¹Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes werden unverzüglich an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt und zusätzlich zum nächstmöglichen Termin in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

(6) ¹Der Wahlvorstand ist zuständig für die Abnahme der Versicherung an Eides statt, die im Rahmen der Briefwahl hinsichtlich der Erklärung über die persönliche Stimmabgabe bzw. über die Stimmabgabe als Hilfsperson gemäß erklärtem Willen der wählenden Person abgegeben wird (in schriftlicher Form als Bestandteil des Wahlscheins); er fungiert insofern als Wahlleitung im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 6 HG NRW.

§ 9 Unterstützung des Wahlvorstands

(1) ¹Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. ²Die Regelungen über die Ablehnung dieser Funktion oder den Rücktritt gemäß § 8 Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.

(2) ¹Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von einem Wahlbüro unterstützt. ²Dem Wahlbüro gehören i. d. R. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschulverwaltung an. ³Der Wahlvorstand kann bestimmte Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf das Wahlbüro übertragen.

(3) ¹Die Hochschule hat den Wahlvorstand und das Wahlbüro bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

(1) ¹Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro lässt das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) durch die Verwaltung der Hochschule erstellen. ²Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. ³Die Verwaltung der Hochschule hat das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis in Abstimmung mit dem Wahlvorstand bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu berichtigen.

(2) ¹Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist (bzw. bei Studierenden auch, wer einen gültigen Studierendenausweis der Hochschule Bochum vorlegt). ²Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. ³Sofern gem. § 6 Absatz 1 wählbare Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs werden, ruht deren Wahlrecht zu dem Organ.

(3) ¹Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Wahlbüro bzw. dem Wahlraum zur Einsicht auszulegen. ²Jedes wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule kann beim Wahlbüro schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen. ³Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlbüro über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. ⁴Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. ⁵Ist der Einspruch begründet, hat die Verwaltung der Hochschule das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis in Abstimmung mit dem Wahlvorstand zu berichtigen.

§ 11 Wahlausschreiben

(1) ¹Der Wahlvorstand soll spätestens am 15. November eines Jahres das Wahlausschreiben erlassen. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen. ³Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu geben und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. ⁴Über das Erlassen des Wahlausschreibens werden die Wählerinnen und Wähler zusätzlich in elektronischer oder elektronisch gestützter Form informiert; auf die Inhalte des Wahlausschreibens nach Abs. 2 S. 1 Nrn. 9, 12 und 16 soll dabei besonders hingewiesen werden. ⁵Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlbüro der Hochschulverwaltung jederzeit berichtigt werden.

(2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationserfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
4. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Senats und der Fachbereichsräte),
5. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
6. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
7. den Hinweis, dass nur diejenige oder derjenige das Wahlrecht hat, die oder der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, oder unter Nutzung von vom Wahlvorstand näher bestimmter Systeme für eine elektronische oder elektronisch gestützte Übermittlung, innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ unterzeichnen darf,
12. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften und erforderlichenfalls Informationen über das Verfahren nach § 12 Abs. 1 S. 2 sowie über dessen Ausgestaltung i. S. d. § 13 Abs. 2 S. 3,
13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
14. den Hinweis, dass die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
16. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
17. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung vorsieht, getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro der Hochschulverwaltung

einzureichen. ²Der Wahlvorstand kann festlegen, dass die Einreichung ausschließlich oder alternativ in einer von ihm bestimmten elektronischen oder elektronisch gestützten Form erfolgt.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sollen unter Beachtung des Gebots der geschlechtergerechten Besetzung von Gremien möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. ²Für den Fall, dass die paritätische Repräsentanz bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen trotz intensiver Bemühungen nicht erreicht werden kann, sind diese Bemühungen mindestens in Textform aktenkundig zu machen; zuständig ist die gegenüber dem Wahlvorstand nach § 13 Abs. 4 vertretungsberichtigte Person.

(3) ¹Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. ²Ist ein Wahlvorschlag von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. ³Jede vorschlagsberechtigte Person kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. ⁴Hat eine vorschlagsberechtigte Person für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(4) ¹Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs, für die Wahl zur Standortsprecherin oder zum Standortsprecher nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Dienort am Standort Velbert/Heiligenhaus und für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur Studierende vorgeschlagen werden. ²Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. ³Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. ⁴In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

(5) ¹Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 4 Satz 1 oder § 13 Absatz 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 13 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Angabe zum Geschlecht, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen oder Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. ²Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten. ³Im Falle des § 12 Abs. 1 S. 2 können an die Stelle der erforderlichen Unterzeichnung durch die Vorschlagenden und an die Stelle der erforderlichen Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten entsprechende elektronische oder in elektronisch gestützter Form übermittelte Erklärungen treten.

(3) ¹Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit der Angabe des Geschlechts und mit fortlaufenden Nummern oder mit einer Kombination aus der Angabe des Geschlechts und einer fortlaufenden Nummer zu versehen; Entsprechendes gilt für in elektronischer oder elektronisch gestützter Form eingereichte Wahlvorschläge. ²Sofern der Wahlvorstand die Verwendung von Vordrucken für Wahlvorschläge vorsieht, sind diese zu verwenden. ³Die Vordrucke werden vom Wahlbüro ausgegeben.

(4) ¹Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt und zugleich für die Dokumentation der Bemühungen im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Besetzung der Gremien zuständig ist; Entsprechendes gilt für in elektronischer oder elektronisch gestützter Form eingereichte Wahlvorschläge. ²Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt bzw. zuständig, die oder der unabhängig von der Nummerierung an erster Stelle steht; bei elektronisch oder in elektronisch gestützter Form eingereichten Wahlvorschlägen gilt die- oder derjenige als berechtigt bzw. zuständig, deren oder dessen entsprechende elektronisch oder in elektronisch gestützter Form übermittelte Erklärung (Abs. 2 S. 3) als erste eingeht.

(5) ¹Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 14 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro der Hochschulverwaltung nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf Nachfrage wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. ²Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) ¹Der Wahlvorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Wahlbüro die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. ²Werden Mängel festgestellt, regt der Wahlvorstand unverzüglich, unter Rückgabe des Wahlvorschlages, die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 15 Absatz 1 (Nachfrist) bestimmten Zeitpunkt. ³Stellt der Wahlvorstand oder das Wahlbüro Ungültigkeit fest, wird der Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückgegeben und die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist angeregt. ⁴Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen werden.

(3) ¹Hinsichtlich einer fehlenden Dokumentation der Bemühungen im Zusammenhang mit dem Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung der Gremien gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) ¹Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. ²Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ Sitze zustehen. ³Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 3 bzw. § 5 Absatz 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. ⁴§ 14 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) ¹Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine der einzelnen Wahlen jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Organ auszusetzen. ²Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Präsidium mitzuteilen. ³Die Präsidentin oder der Präsident berichtet unverzüglich dem Hochschulrat.

(3) ¹Geht im Übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber als dieser Gruppe in dem Organ Sitze zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 5 Absatz 3 bekannt.

§ 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge

¹Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). ²Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. ³Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 17 Wahlsystem

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) ¹Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ist bei lose gebundenen Listen zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 18 Wahlbekanntmachung

(1) ¹Nach Ablauf der in § 12 Absatz 1 oder in § 15 Absatz 1 genannten Frist bzw. Nachfrist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. ²Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Organ zustehen,
5. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und
6. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzögliche Auflösung und Neubildung des Senats und der Fachbereichsräte).

(2) ¹Die Wahlbekanntmachung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Wahlbekanntmachung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen und auf den Webseiten der Hochschule zu veröffentlichen sowie bei der Präsenzwahl zusätzlich in den Wahlräumen auszuhängen. ²Die Veröffentlichung auf den Webseiten und der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe. ³Über die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung werden die Wählerinnen und Wähler zusätzlich in elektronischer oder elektronisch gestützter Form informiert.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

(1) ¹Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) ¹Die Stimmabgabe soll spätestens fünf Wochen nach dem Ablauf der Frist nach § 12 Absatz 1 und der Nachfrist nach § 15 Absatz 1 erfolgen.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. ²Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel mit Ausnahme ihrer Farbe gleich beschaffen sein.

(4) ¹Bei der personalisierten Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. ²Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ³Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. ⁴Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.

(5) ¹Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) ¹Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. ²Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden kann. ³Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(7) ¹Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. ²Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten hat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jede und jeder Wahlberechtigte maximal sechs Stimmen. ³Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

(8) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(9) ¹Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die besondere, nicht in Absätzen 3 bis 6 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 20 Wahlhandlung

(1) ¹Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt. ²Wenn der Wahlvorstand es für zweckmäßig erachtet, kann er im Ganzen oder in Teilen ein reines Briefwahlverfahren durchführen; er kann dabei vorsehen, dass für die Teilnahme an dem Briefwahlverfahren von den Wahlberechtigten ein Antrag nach § 21 Abs. 1 zu stellen ist und für diesen Antrag eine bestimmte zu verwendende elektronische oder elektronisch gestützte Form festlegen. ³Die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁴Im Falle eines nach Satz 2 im Ganzen vorgesehenen Briefwahlverfahrens tritt an die Stelle des festgelegten Wahltags ein vom Wahlvorstand festgelegter Termin, bis zu dem die Briefwahlunterlagen im Wahlbüro eingegangen sein müssen.

(2) ¹Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. ³Sofern im Laufe der Wahlhandlung besondere Vorkommnisse auftreten, fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darüber ein Protokoll an.

(3) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass

die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. ⁴Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. ⁵Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.

(4) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ihr oder sein Stellvertreter oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein.

(5) ¹Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. ³Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. ⁴Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt oder wurde ein Briefwahlverfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so setzt die Stimmabgabe im Rahmen der Präsenzwahl die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(6) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiederöffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. ²Das Wahlbüro veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

(8) ¹Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge - ausgenommen der Wahl dienende Aushänge des Wahlvorstandes - noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 21 Briefwahl

(1) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro persönlich, fernmündlich, elektronisch oder in elektronisch gestützter Form beantragt; die Beantragung kann auch durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte oder ausgewiesenen Beauftragten erfolgen.

(2) ¹Sofern der Wahlvorstand bei der nach § 20 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen Briefwahl ein Antragsfordernis festlegt und eine bestimmte elektronische oder elektronisch gestützte Form vorsieht, kann eine Antragsstellung in der Regel nur in dieser Form erfolgen.

(3) ¹Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens bis zum Ablauf der im Wahlausschreiben genannten Frist beim Wahlvorstand oder beim Wahlbüro vorliegen. ²Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. ³Der oder dem Wahlberechtigten sind die Stimmzettel mit einem Umschlag, ein Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes oder des Wahlbüros trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. ⁴Der Wahlvorstand oder das Wahlbüro hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁵Für den Fall, dass der Wahlvorstand bei den Wahlen im Ganzen oder in Teilen Briefwahl durchführt (§ 20 Abs. 1), erfolgt die Bereitstellung der in Satz 3 benannten Unterlagen bei den Bediensteten in der Regel über die Hauspost an die jeweilige Dienstanschrift der oder des Wahlberechtigten; bei den Studierenden erfolgt sie in der Regel mittels Postversand an die im Campus-Management-System hinterlegte Semesteranschrift.

(4) ¹Zur Ausübung des Wahlrechts gibt die oder der Wahlberechtigte die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in den beiliegenden Umschlag, der seinerseits zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag zu legen ist. ²Der Umschlag ist dem Wahlvorstand oder dem Wahlbüro so rechtzeitig zu übersenden, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(5) ¹Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnimmt ein Mitglied des Wahlvorstandes - in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden bzw. ihres oder seines Stellvertreters - die Umschläge, in denen die Stimmzettel enthalten sind, den bis dahin noch verschlossenen Briefumschlägen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind. ²Sie oder er vermerkt die Stimmabgabe und entnimmt danach die noch gefalteten Stimmzettel und legt sie gefaltet in die entsprechende Wahlurne.

(6) ¹Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand oder das Wahlbüro mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹An dem Arbeitstag, der dem Wahltag folgt, nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. ²Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. ³Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. ⁴Die ungültigen Stimmzettel werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) ¹Der Wahlvorstand zählt im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und die innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. ²Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.

(4) ¹Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 23 Wahl Niederschrift

(1) ¹Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. ²Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem Mitglied des Wahlbüros zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Niederschrift muss, getrennt nach Wahlen und Gruppen, enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
8. im Falle von § 27 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 einen Hinweis auf die Wahlwiederholung.

(3) ¹Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl

- (1) ¹Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Verfahren). ³Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) ¹Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) ¹Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. ²Kann bei Listenverbindungen anhand der Reihenfolge auf dem Stimmzettel eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter nicht ermittelt werden, entscheidet das Los. ³Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 oder 2 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 25 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

¹Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. ²Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, die einem Geschlecht angehört, das aufgrund des Wahlergebnisses in ihrer oder seiner Statusgruppe unterrepräsentiert wäre; anderenfalls entscheidet das Los.

§ 26 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber; Benachrichtigung der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich oder in elektronischer oder elektronisch gestützter Form von ihrer Wahl; er kann das Wahlbüro hiermit beauftragen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum bekannt. ²Die Veröffentlichung erfolgt zunächst als vorläufiges Wahlergebnis und nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 29 Abs. 1) erneut als endgültiges Wahlergebnis, nicht jedoch vor Abschluss einer eventuellen Wahlprüfung durch den Wahlausschuss des Senats (§ 29 Abs. 2). ³Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf den Webseiten der Hochschule sowie ein Aushang in dem Schaukasten für die Amtlichen Bekanntmachungen; die Bekanntmachung und der Aushang erstrecken sich über zwei Wochen.
- (3) ¹Eine Schrift über die Wahl zu den einzelnen Gremien und Organen gibt der Wahlvorstand zu den Unterlagen der Hochschulverwaltung.
- (4) ¹Wird bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten ein Ergebnis im Sinne des Gebots der geschlechtergerechten Gremienbesetzung nicht erreicht und liegt eine sachlich begründete Ausnahme nicht vor, unterrichtet der Wahlvorstand die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich hierüber.

§ 27 Wahlwiederholung

- (1) ¹Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit
1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
 3. aufgrund einer Wahlprüfung (§ 29) die Wahl für ungültig erklärt wird,
 4. beim Senat und bei den Fachbereichsräten eine geschlechterparitätische Besetzung dieser Gremien in den jeweiligen Statusgruppen nicht erreicht wird, es sei denn, dass im Einzelfall eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt und die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen der Gremienbesetzung in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig gemacht sind oder unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht werden.
- (2) ¹In den Fällen des Absatz 1 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. ²Die Wahlwiederholung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. ³Im Übrigen finden auf die Wahlwiederholung die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 löst die Präsidentin oder der Präsident das jeweilige Gremium unverzüglich auf.
- (3) ¹Der Wahlvorstand kann im Fall einer Wahlwiederholung durch öffentlich bekanntzugebenden Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 28 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

¹Ein Wechsel der Gruppenzugehörigkeit während der Amtszeit ist für die Mitgliedschaft und für die Beteiligungsverhältnisse ohne Bedeutung. ²Erweist sich jedoch nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus. ³Die Vorschriften über den Eintritt von Ersatzmitgliedern (§ 31) finden Anwendung.

§ 29 Wahlprüfung

- (1) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. ²Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) ¹Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senats (§ 7).
- (3) ¹Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) ¹Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften, Stimmzettel usw.) werden bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl von der Hochschulverwaltung aufbewahrt.

§ 31 Eintritt von Ersatzmitgliedern; Nachwahl

(1) ¹In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Erlöschen des Stimmrechts in einem Organ oder Gremium treten Ersatzmitglieder ein. ²Der Wahlausschuss des Senats stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest; er kann das Wahlbüro hiermit beauftragen.

(2) ¹Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören, sofern auf diese mindestens eine Stimme entfallen ist. ²Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt ein.

(3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend für Listenverbindungen.

(4) ¹Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

(5) ¹Stehen keine Ersatzmitglieder für frei gewordene Plätze in einem Organ oder Gremium zur Verfügung, kann der Wahlausschuss des Senats für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl ansetzen. ²Für Nachwahlen gelten mit Ausnahme der Verfahrensfristen die Regelungen dieser Wahlordnung.

**Teil III Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanats;
Wahl der Mitglieder des Dekanats (Prodekaninnen und Prodekanats; Studiendekanin o-
der Studiendekan)**

§ 32 Verfahren

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in der Regel vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. ²Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. ³In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ⁴Zur hauptamtlichen Dekanin oder zum hauptamtlichen Dekan kann auch gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt (§ 27 Absatz 4 i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 HG) und nicht Mitglied des Fachbereichs bzw. nicht Mitglied der Hochschule ist. ⁵Soll von der Möglichkeit nach Satz 4 Gebrauch gemacht werden, ist der Wahl im Fachbereichsrat (§ 33) ein formelles Stellenausschreibungsverfahren vorzuschalten.
- (2) ¹Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekan beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat ist unverzüglich nach seiner Bildung durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. ²Der Fachbereichsrat beschließt zunächst im Benehmen mit dem Präsidium, ob die neu zu wählende Dekanin oder der neu zu wählende Dekan hauptberuflich tätig sein soll.
- (4) ¹Für den Fall, dass auf die Möglichkeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans verzichtet wird, wählt der Fachbereichsrat in der gleichen Sitzung aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der die gleichzeitig durchzuführende Wahl von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan gemäß § 33 leitet.
- (5) ¹Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans oder der Prodekanin bzw. des Prodekan gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanats

- (1) ¹Für die in der gleichen Sitzung durchzuführende Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanats werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jeweils gesonderte Wahlvorschläge unterbreitet. ²Bewerbervorschläge werden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Zurufe oder falls die bzw. der Vorgeschlagene nicht an der Sitzung teilnimmt, schriftlich und mit Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, mitgeteilt. ³Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (1a) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekanats nach Absatz 1 kann schon vor dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder in einer vorgezogenen konstituierenden Sitzung erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 29 Abs. 1 gegen die Gültigkeit der Wahl zum Fachbereichsrat. ²Der Fachbereichsrat trifft in dieser Sitzung keine weiteren Beschlüsse, davon ausgenommen ist die Festlegung künftiger Sitzungstermine.
- (2) ¹Die Stimmabgabe in der Wahlversammlung des Fachbereichs, die nach einer Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten im Fachbereichsrat und einer anschließenden Aussprache erfolgt, ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. ²Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ³Jedes Fachbereichsratsmitglied hat eine Stimme. ⁴Stimmzettel, bei denen mehr als eine Stimme angegeben oder ein Zusatz enthalten ist, sind ungültig. ⁵Als Stimmenthaltungen werden Stimmzettel gewertet, die keine Abstimmung aufweisen. ⁶Gewählt

ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates entsprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereinigt.

(3) ¹Kommt die erforderliche Stimmenmehrheit des Fachbereichsrats für eine Kandidatin oder einen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, findet nach einer Aussprache im Fachbereichsrat sofort ein zweiter Wahlgang statt. ²Kommt auch im zweiten Wahlgang die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nicht zustande, so ist in einem dritten Wahlgang aufgrund eines neuen Vorschlags mit zwei Bewerberinnen oder Bewerbern in einer weiteren Wahlversammlung diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der dann in der Auswahlentscheidung die Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats entsprechend seiner in der Grundordnung festgelegten Zusammensetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern auf sich vereint. ³Kommt immer noch keine Wahl zustande, so beginnt ein neues Verfahren gemäß Absatz 1. ⁴§ 32 gilt entsprechend.

(4) ¹Nach Abschluss der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans rücken entsprechend weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder in den Fachbereichsrat nach, soweit die Gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates waren, und zwar

- im Falle der Mehrheitswahl in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallenen Zahl der gültigen Stimmen bzw.
- im Falle der personalisierten Verhältniswahl in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach d'Hondt.

(5) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis dem Präsidium bekannt. ²Der Ablauf des Wahlverfahrens ist zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fachbereiches zu nehmen. ³Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 30 entsprechend.

(6) ¹Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 34 Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) ¹Für die Wahl der Mitglieder des Dekanats - eine Dekanin oder ein Dekan sowie maximal drei Prodekaninnen oder Prodekane - finden die Regelungen des § 32 Absätze 2, 4 und 5 sowie des § 33 entsprechende Anwendung. ²Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) ¹In einem Dekanat wird eine der Prodekaninnen oder Prodekane als Studiendekanin oder Studiendekan gewählt. ²Sie oder er ist mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragt (§ 16 Abs. 2 S. 4 HG).

§ 35 Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans oder der Mitglieder des Dekanats

(1) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans nach § 33 Abs. 1 oder die Wahl der Mitglieder des Dekanats nach § 34 Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen - ausschließlich im Ganzen - als Briefwahl durchgeführt werden. ²Die Entscheidung über die Durchführung als Briefwahl trifft die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan in Absprache - soweit möglich - mit den neu gewählten Mitgliedern des Fachbereichsrats. ³Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan ist Wahlleiterin oder Wahlleiter i. S. d. § 32 Abs. 4.

- (2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt eine Wahlankündigung, die sie oder er allen Wahlberechtigten in elektronischer oder elektronisch gestützter Form übermittelt. ²Die Wahlankündigung enthält mindestens
- die Aufforderung, innerhalb einer Frist, die vier Werktage nicht unterschreiten darf, Wahlvorschläge einzureichen und
 - die Angabe einer Frist, die weitere vier Werktage nicht unterschreiten darf, in der die oder der jeweilige Wahlberechtigte ihr oder sein Stimmrecht ausüben kann; übliche Postlaufzeiten für den Versand und für den Rückversand der Briefwahlunterlagen sind bei der Fristsetzung zu berücksichtigen.
- (3) ¹Wahlvorschläge können der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter elektronisch oder in elektronisch gestützter Form übermittelt werden; § 12 Abs. 2 S. 1 gilt nicht. ²Die jeweils vorgeschlagene Person erklärt auf ebendiesem Wege ihr Einverständnis mit dem sie betreffenden Vorschlag.
- (4) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. ²Für den Fall, dass sie oder er die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages feststellt, gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 sinngemäß. ³Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (5) ¹Mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlvorstandes und an die Stelle des Wahlbüros die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan als Wahlleiterin oder als Wahlleiter tritt, gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 S. 4 - 6, Abs. 2 und 4 für die Wahldurchführung.
- (6) ¹Die Öffnung der Briefwahlunterlagen und die Auszählung der enthaltenen Stimmzetteln nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied des neu gewählten Fachbereichsrats vor. ²Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ermittlung der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach den Regelungen des § 22 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 25. ³§ 25 S. 2 gilt nicht.
- (7) ¹Auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unterstützt das Wahlbüro in der Hochschulverwaltung (§ 9 Abs. 2) die Briefwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans oder der Mitglieder des Dekanats.

**Teil IV Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung;
Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauf-
tragten der Fachbereiche**

§ 36 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

- (1) ¹Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten wird alle vier Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beginnt jeweils am 1. März.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. ²Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) ¹Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben - mit Ausnahme der Kanzlerin und/oder der Präsidentin - alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. ²Das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte haben - mit Ausnahme der Kanzlerin und/oder der Präsidentin - alle weiblichen Mitglieder der Hochschule, sofern diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder im Einzelfall eine andere fachliche Qualifikation nachweisen.
- (4) ¹Das Wahlrecht wird von den weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern nach Statusgruppen getrennt ausgeübt.
- (5) ¹Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. ²Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. ³§ 12 Abs. 2 gilt nicht.
- (6) ¹Die Anzahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten (Stellvertretung) regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.
- (7) ¹Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist gewählt, wer in mindestens drei Statusgruppen jeweils die Mehrzahl der gültigen Stimmen erhält. ²Für den Fall, dass eine Kandidatin nur in der Hälfte der Statusgruppen die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält („Stimmenpatt der Statusgruppen“), ist gewählt, wer die insgesamt meisten Stimmen erhält; dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb einer Statusgruppe Stimmengleichheit bei den gültig abgegebenen Stimmen vorliegt.
- (8) ¹Die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt. ²Die Amtszeit der Stellvertreterinnen endet mit Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 37 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung;
Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche**

- (1) ¹Die Wahl der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung wird alle zwei Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. ²Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) ¹Das aktive und das passive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihrer Stellvertretung haben alle weiblichen Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- (4) ¹Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des Fachbereichs gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt. ²Sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, wird das Wahlrecht

von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche gemeinsam ausgeübt.

(5) ¹Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden; sofern die Ordnungen der Fachbereiche die Bestellung einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, können sie auch gemeinsam von den wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern der betreffenden Fachbereiche unterzeichnet werden. ²Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein. ³§ 12 Abs. 2 gilt nicht.

(6) ¹Die Anzahl der Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche regelt die Grundordnung der Hochschule Bochum.

(7) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihre Vertreterinnen werden getrennt gewählt. ²Die Ermittlung der gewählten Personen erfolgt nach den Regelungen der §§ 24 und 25.

Teil V Wahl der Standortsprecherin oder des Standortspredhers

§ 38 Wahl der Standortspredherin oder des Standortspredhers des Standorts Velbert/Heiligenhaus

- (1) ¹Die Standortspredherin oder der Standortspredher wird alle vier Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeföhrt. ²Die Amtszeit der Standortspredherin oder des Standortspredhers beginnt jeweils am 1. März.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. ²Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) ¹Das aktive Wahlrecht für die Standortspredherin oder den Standortspredher haben die Hochschulmitglieder
- der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- mit Dienst- oder Beschäftigungsort am Campus Velbert/Heiligenhaus. ²Wählbar (passives Wahlrecht) ist eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) ¹Das Wahlrecht wird von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (5) ¹Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. ²Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

Teil VI Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 39 Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) ¹Die aus einer oder einem Studierenden bestehende Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird jährlich verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchgeführt. ²Die Amtszeit des Mitglieds der Stelle beträgt ein Jahr, sie beginnt jeweils am 1. März.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlvorstand gemäß § 8 vorbereitet und geleitet. ²Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend. ³§ 3 Abs. 3 zur alternierenden Berücksichtigung von Frauen und Männern ist zu berücksichtigen.
- (3) ¹Das aktive und das passive Wahlrecht für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte haben die Hochschulmitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (4) ¹Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. ²Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

Teil VII – Online-Wahlen

§ 40 Form der Wahl bei Stimmabgabe in elektronischer Form

¹Für die in dieser Ordnung geregelten Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan bzw. als Mitglied eines Dekanats (Teil III) und der Wahl der Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (§ 36 Abs. 8) kann der Wahlvorstand festlegen, dass eine elektronische Wahl durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt wird.

²Er legt ebenfalls fest, ob diese Wahlen im Ganzen oder in Teilen die Form einer

- elektronischen Wahl und zugleich herkömmlichen Präsenzwahl mit Stimmzetteln,
- elektronischen Wahl und zugleich einer Wahl mittels Briefwahl,
- elektronischen Wahl und zugleich einer herkömmlichen Präsenzwahl mit Stimmzetteln und Briefwahl oder einer
- elektronischen Wahl und zugleich einer Präsenzwahl mit elektronischer oder elektronisch gestützter Stimmabgabe an einem Terminal in der Hochschule Bochum (an zentraler Stelle an deren Sitz und an zentraler Stelle am Standort Velbert/Heiligenhaus)

haben.

§ 41 Technische Anforderungen

(1) ¹Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.

(2) ¹Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass

1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis soll dabei auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein,
2. die Wahlserver vor Angriffen aus dem Netz geschützt sind und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
3. im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung nach § 52 sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmabgabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährden, und
11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

§ 42 Inanspruchnahme externer Dienstleistung

- (1) ¹Zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden Sicherheitsstandards kann der Wahlvorstand externe Dienstleistung zur Implementierung eines elektronischen Wahlsystems in Anspruch nehmen. ²Macht er hiervon Gebrauch, ist die externe Dienstleistung auf die Einhaltung der Vorgaben der ‚Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen‘ (Onlinewahlverordnung) und dieser Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, dass nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrags zwischen dieser Dienstleistung und der Hochschule werden, gesichert ist, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Onlinewahlverordnung und dieser Wahlordnung einhält.
- (2) ¹Die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 wird erforderlichenfalls durch eine entsprechende vergaberechtliche Ausgestaltung der Beschaffung der Dienstleistung sichergestellt.

§ 43 Wahlbenachrichtigung; Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) ¹Für die gemäß § 5 Abs. 1 der Onlinewahlverordnung für Online-Wahlen vorzusehende Wahlbenachrichtigung gelten die Bestimmungen des § 18. ²Ergänzend werden die wahlberechtigten Personen in der Wahlbenachrichtigung über die zur Authentifizierung erforderlichen Daten, über den Wahlzeitraum sowie über die Durchführung der Wahl und über die Nutzung der elektronischen Wahlurne und des Wahlportals informiert.
- (2) ¹Der Wahlvorstand legt den Beginn und das Ende der elektronischen Wahl fest. ²Der Wahlzeitraum soll drei Kalendertage (72 Stunden) nicht unterschreiten, § 20 Abs. 1 S. 1 gilt nicht. ³Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der elektronischen Wahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert.

§ 44 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person durch Anmeldung in einem von der Hochschule auf deren Webseiten bereitgestellten Portal (z. B. „meineBO“). ²Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (2) ¹Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, ihre Eingabe bis zur endgültigen Stimmabgabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ²Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person möglich; die Übermittlung wird so gestaltet, dass sie am Bildschirm erkennbar ist. ³Mit dem Hinweis über die erfolgte Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (3) ¹Das Wahlsystem ermöglicht die bewusste Abgabe ungültiger Stimmen.

§ 45 Versicherung

- (1) ¹Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (2) ¹Die Versicherung nach Absatz 1 wird in elektronischer Form abgegeben. ²Sie erfolgt, indem die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert.

§ 46 Stimmenauszählung bei elektronischer Wahl

- (1) ¹Die elektronische Wahl ist nach Schließung des Wahlportals beendet. ²Nach der Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt und das elektronisch bereitgestellte Ergebnis eröffnet.
- (2) ¹Auf Basis des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis durch Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl gem. § 24 und bei Mehrheitswahl gem. § 25 fest. ²§ 22 gilt dafür entsprechend.

§ 47 Störungen; vorzeitige Beendigung

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen (Störung) auf Seiten der Hochschule nicht oder vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden. ³Voraussetzung für die Verlängerung der Wahlfrist ist, dass die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder der Verlustes bereits abgegebener Stimmen behoben werden kann und dass eine Wahlmanipulation dabei ausgeschlossen ist.
- (2) ¹Die Online-Wahl ist abubrechen, wenn Manipulationen bzw. Manipulationsversuche oder Störungen auftreten, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist. ²In diesem Fall finden Nach- bzw. Wiederholungswahlen statt.

Teil VIII Mitgliederinitiative

§ 48 Mitgliederinitiative der Hochschule

- (1) ¹Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. ²Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. ³Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) ¹Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist das Wahlbüro. ²Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind gegenüber dem Wahlbüro hierzu auskunftspflichtig.
- (4) ¹Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. ²Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ³Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ⁴Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist das Wahlbüro.

§ 49 Mitgliederinitiative des Fachbereichs

- (1) ¹Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder der Studienbeirat des Fachbereichs gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.
- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. ²Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. ³Er muss bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) ¹Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist die Fachbereichsleitung des betreffenden Fachbereichs.
- (4) ¹Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. ²Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ³Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist der betreffende Fachbereich.

Teil IX Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 3. November 2009 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 12 März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 774) außer Kraft.